

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Ortsgemeinde Busenhausen über die Erhebung von Hundesteuer  
vom 13. Juli 2015**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§1**

§9 der Satzung der Ortsgemeinde Busenhausen über die Erhebung von Hundesteuer vom 4. Mai 2011 erhält folgende Fassung:

**„ § 9  
Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Die Steuer pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
  1. Pit Bull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterriersowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.
- (5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z. B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:
  1. Bullmastiff
  2. Bullterrier
  3. Dogo Argentino
  4. Dogue de Bordeaux
  5. Fila Brasileiro
  6. Mastiff
  7. Mastino Napoletano
  8. Tosa InuDies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden.
- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag festzusetzen. “

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Busenhausen, 13. Juli 2015  
Ortsgemeinde Busenhausen

.....  
Erika Hüschen  
Ortsbürgermeisterin